

Eignung ist in erster Linie fachlich gemeint, Zuverlässigkeit charakterlich, kulturell und auch politisch. Nach der Anordnung vom 1. Mai 1934 (Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 25) ist das Zeugnis über die buchhändlerische Gehilfenprüfung eine der Voraussetzungen der für die buchhändlerische Tätigkeit notwendigen Eignung. Der buchhändlerischen Gehilfenprüfung muß eine buchhändlerische Lehrzeit von grundsätzlich drei Jahren vorausgehen, die mit einem Lehrgang an der Reichsschule des Deutschen Buchhandels in Leipzig abgeschlossen zu werden pflegt. Eine rein kaufmännische Lehrzeit genügt also nicht, ebensowenig wie etwa die kaufmännische Eignungsprüfung vor der Industrie- und Handelskammer die buchhändlerische Gehilfenprüfung ersetzen kann. Die Reichsschrifttumskammer verlangt aber auch für den dem Umsatze nach nebenberuflichen Verkauf von Büchern eine fachliche Eignung. Die Kammer kann jedoch bei einer Befreiung von der Mitgliedschaft davon absehen, eine buchhändlerische Gehilfenprüfung zu verlangen und sich die fachliche Eignung zum geringfügigen Buchverkauf auf andere Art nachweisen oder glaubhaft machen lassen.

Der Einzelhandel mit Schrifttum ist nach der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über den Einzelhandel mit Schrifttum in der Fassung vom 26. März 1941 (Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134, verkündet im „Völkischen Beobachter“ vom 24. April 1941; Börsenblatt Nr. 98) als Einzelgewerbe, also hauptberuflich von buchhändlerischen Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer zu betreiben. Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum darf mit verwandten Kulturbetrieben (Verlag, Zwischenhandel, Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten- und Musikalienhandel sowie dem Leihbuchhandel) verbunden werden; an kleineren Orten kann die Angliederung kulturkammerfremder Nebenbetriebe zugelassen werden (§ 2). Hierbei ist natürlich die Zulassung durch die anderen zuständigen Kammern und Fachschaften Voraussetzung, z. B. die der Fachverbände der Reichspressekammer für Zeitungen und Zeitschriften, welche mehr als viermal im Jahre erscheinen, die der Reichskammer der bildenden Künste für Kunstblätter, die der Reichsmusikkammer für Musikalien. Die Kammer kann aber Personen aus anderen Gewerben und Berufen nebenher den Einzelhandel mit allgemeinem Schrifttum oder mit bestimmten Buchgruppen gestatten. Dies ist eine Befreiung von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz, die im Bedarfsfalle insbesondere für kleine Orte erfolgen kann, um beim Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Vollbuchhandlungen die Versorgung der Bevölkerung mit gedrucktem Geistesgut sicherzustellen. Die Zulassung zum nebenberuflichen Buchverkauf im Wege der Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer kann entweder allgemein in einer Bekanntmachung oder im Einzelfall durch eine Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer (dem sogenannten „Befreiungsschein“) geschehen. Die Befreiung für den nebenberuflichen Verkauf von allgemeinem Schrifttum geschieht durch Eintragung des Befreienden in die „Liste der Inhaber von Buchverkaufsstellen“ (auch Stammrolle genannt), die bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Leipzig geführt wird. In der Regel sind hierbei Antiquariat, wissenschaftliches Schrifttum (von Wissenschaftlern nach wissenschaftlichen Methoden für Wissenschaftler geschrieben) und graphisch vervielfältigte Lehrmittel ausgeschlossen. Auch ist die Befreiung auf den jetzigen Inhaber und das jetzige Geschäftslokal beschränkt, sodaß im Falle der Verlegung und Veräußerung der nebenberuflichen Buchverkaufsstelle die Zulassung erneut erfolgen müßte, ohne daß ein Anspruch darauf besteht. Die Zulassung einer Buchverkaufsstelle kann auch widerruflich mit der Maßgabe geschehen, daß der Widerruf für den Fall der Niederlassung eines hauptberuflich tätigen Vollbuchhändlers vorgesehen ist. Die Zulassung im Einzelfall erfolgt nach § 5 der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134 nur auf Antrag, wofür eine Gebühr von zur Zeit jährlich RM 3.— an die Reichsschrifttumskammer zu zahlen ist. Eine allgemeine Zu-

lassung ist in § 6 erfolgt für den Einzelhandel (nicht aber auch den Verlag und Zwischenhandel!) mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern, Bilderbüchern für Kinder, Malbüchern, Briefmarkenalben und Briefmarkenkatalogen, Handarbeitsvorlagen und Sammelalben der Zigarettenindustrie (in der bisher üblichen Weise). Diese allgemeine „Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer“ ist jedermann erteilt, der auf Anfordern für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau die Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blute nachweisen kann und (diese Voraussetzung darf keinesfalls übersehen werden!) hauptberuflich ein Einzelhandelsgewerbe betreibt, das bei der Gewerbebehörde gemeldet ist. Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammer-Gesetz wird ebenfalls gefordert, sodaß z. B. die Möglichkeit besteht, im Einzelfall die allgemein erteilte Befreiung zurückzunehmen. Der zum nebenberuflichen Buchverkauf Zugelassene kann von Firmen des Buchgroßhandels (u. U. auch von Verlagen) mit einer Wiederverkäuferspanne (Rabatt) beliefert werden, die aber nach der buchhändlerischen Verkehrsordnung gegenüber derjenigen für den hauptberuflichen Buchhandel um 5% geringer sein muß. An dieser Stelle sei erwähnt, daß der nach dem Verlagsgesetz vom Verleger zu bestimmende Ladenpreis eingehalten werden muß und unzulässige Unterbietungen — von anderen Folgen abgesehen — als Nichteignung und Unzuverlässigkeit gewertet werden können, sodaß die Berechtigung zum Buchverkauf verlorengehen kann.

Durch die Neufassung der Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Einzelhandel mit Schrifttum sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 das sogenannte „freigegebene Grobschrifttum“ (verlagsneues Schrifttum in der Preislage bis zu RM —.50) und die bisher „freigegebenen“ Volksschulbücher weggefallen. Außerhalb von hauptberuflich geführten Buchhandlungen und nebenberuflich geführten Buchverkaufsstellen können also nur noch die vorhin genannten Schrifttumsgattungen von Einzelhändlern verkauft werden. Der Verkauf von verlagsneuem Schrifttum in der Preislage bis zu 50 Pfennig und von Volksschulbüchern ist damit ebenfalls den Buchhändlern und Inhabern von Buchverkaufsstellen vorbehalten. Im Falle wirklichen Bedürfnisses kommt eine Zulassung zum nebenberuflichen Handel mit bestimmten Buchgruppen gemäß § 5 der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134 in Frage. Zur Anpassung an den künftigen Rechtszustand müßten also im Falle der Notwendigkeit entsprechende Anträge bei der Reichsschrifttumskammer angebracht werden.

Sonst kommt außerhalb von Buchhandlungen und Buchverkaufsstellen noch ein Verkauf von Fachschrifttum in Fachgeschäften der gewerblichen Wirtschaft in Frage. Nach § 4 der Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum sind bei der Reichsschrifttumskammer nicht eingliederungspflichtige Einzelhandelsgeschäfte berechtigt, das für ihren Warenzweig einschlägige Fachschrifttum für den Wiederverkauf mit einem Nachlaß von 10% von dem vom Verleger bestimmten Ladenpreis vom Sortimentsbuchhandel zu beziehen. Fachgeschäfte in diesem Sinne sind z. B. Geschäfte, die überwiegend Einzelhandel mit Sportartikeln, Fotoartikeln, Elektroartikeln u. dgl. treiben.

Die Neufassung der Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum gilt für das gesamte Reichsgebiet, also auch in den zurückgekehrten Gauen. Zu beachten ist, daß der Gewerbeschein, der Legitimationsschein, die Legitimationskarte oder die polizeiliche Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels allein nicht genügen, sondern daß immer die berufsständische Zulassung zum Buchverkauf durch die Reichsschrifttumskammer hinzukommen muß. Die Gewerbebehörden (Bürgermeister, Landräte) werden jeweils mit der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Fühlung nehmen, wenn ein den Handel mit Büchern betreffender Antrag zu bearbeiten ist. Andererseits kann die Reichsschrifttumskammer zur Durchsetzung ihrer Anordnungen und Einzelentscheidungen die Verwaltungshilfe der Gewerbebehörden in Anspruch nehmen.